

SGB II

Sozialgesetzbuch II

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen auf
einen Blick – 2009



**Bundesagentur
für Arbeit**

2009

was?
wie viel?
wer?

Finanzielle Hilfen und Dienstleistungen der Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften bzw. Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung) nach dem **SGB II** auf einen Blick



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung	
- Persönlicher Ansprechpartner	10
- Eingliederungsvereinbarung	11
- Fallmanagement	12
- Vermittlungsgutschein	13
- Unterstützung der Vermittlung durch Dritte	15
2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	16
3. Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer Beschäfti- gung (Vermittlungsbudget).....	17
4. Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungs- pflichtigen oder selbständigen Tätigkeit	
- Einstiegsgeld.....	19
5. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	21
6. Förderung der Berufsausbildung	23
7. Förderung der beruflichen Weiterbildung	24
8. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	26
9. Kommunale Eingliederungsleistungen	
- Betreuung von Kindern oder die häusliche Pflege von Angehörigen.....	29
- Schuldnerberatung	29
- Psychosoziale Betreuung	29
- Suchtberatung	29
10. Freie Förderung	30

11. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	
- Arbeitslosengeld II	31
12. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	
- für werdende Mütter	34
- für Alleinerziehende	34
- für behinderte Menschen	34
- für Ernährung	34
13. Leistungen für Unterkunft und Heizung	35
14. Leistungen in Notfällen	36
15. Regelleistungen als Sachleistungen	37
16. Einmalige Leistungen	38
17. Sozialgeld	39
18. Kinderzuschlag	40
19. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld	42

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	
- Eingliederungszuschüsse	44
- Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer	46
- Beschäftigungszuschuss	47
2. Förderung der Berufsausbildung	
- Einstiegsqualifizierung	49
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung	
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	50
- Qualifizierungszuschuss für die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer	51
4. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	52
- Arbeitshilfen für behinderte Menschen	52
- Probebeschäftigung behinderter Menschen	53

5. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwer behinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen	
– Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen	54
– Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwer behinderte Menschen	55

C. Leistungen für Institutionen

1. Freie Förderung	57
2. Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	
– Ausbildungsbegleitende Hilfen	58
– Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	59
– Sozialpädagogische Begleitung	60
– Organisatorische Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben	61
– Vertiefte Berufsorientierung	62
3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	63
4. Arbeitsgelegenheiten	
– Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs)	64
– Entgeltvariante	65

D. Stichwortverzeichnis	67
--------------------------------------	-----------

Vorwort

Diese Broschüre richtet sich an Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) haben (vgl. „Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“). Sie informiert auf einen Blick über finanzielle Hilfen und Dienstleistungen der Arbeitsgemeinschaften bzw. der Agenturen für Arbeit (bei getrennter Aufgabenwahrnehmung).

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für alle Arbeitsuchenden wurde das „Fördern und Fordern unter einem Dach, aus einer Hand“ Wirklichkeit.

Langzeitarbeitslose sollen dauerhafter und schneller als bisher in Arbeit vermittelt werden. Aktive Arbeitsmarktpolitik unterstützt und begleitet Integrationsprozesse.

Alle Instrumente dienen letztendlich der erfolgreichen Vermittlung in Arbeit bzw. der Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über das „Fördern im Rahmen des SGB II“.

Sie bietet eine knappe und übersichtliche Darstellung der Instrumente, mit denen die Integration in Arbeit beziehungsweise die Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt werden kann.

Ergänzende Hinweise:

Soweit diese Broschüre die Begriffe „arbeitslos“ und „arbeitsuchend“ verwendet, betreffen sie erwerbsfähige Hilfebedürftige, die zugleich beschäftigungslos sind, Eigenbemühungen zeigen und der Vermittlung der Agentur für Arbeit (AA/Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder der Kommune, die die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit wahrnimmt), zur Verfügung stehen.

Als arbeitsuchend gilt auch, wer ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden/Woche hat, an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder Arbeitsgelegenheit (Zusatz-Job) teilnimmt.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen alle Arbeitsgemeinschaften bzw. die Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung.

In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter www.arbeitsagentur.de Informationen zu allen Aufgabenbereichen und den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Das Job- und Serviceportal www.arbeitsagentur.de bietet für Sie zahlreiche Informationen sowie die ideale Plattform für Ihre Suche nach einer neuen Stelle. Unter jobboerse.arbeitsagentur.de können Sie Ihr Bewerberprofil selbst eingeben, ändern und löschen.

Stellenangeboten verglichen – und Sie finden schneller die passende Stelle. Oder Sie suchen einfach direkt über die Schnellsuche oder über die präzisere Detailsuche.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei vielen Wörtern, bei denen eine weibliche und eine männliche Form existieren, nur die in der Standardsprache übliche männliche Form verwendet.

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung

was?

Persönliche Ansprechpartner

Wichtigster Begleiter bei der Suche nach Arbeit ist der persönliche Ansprechpartner (pAp). Er ist zuständig für die individuelle Beratung und Betreuung.

Der persönliche Ansprechpartner

- unterstützt und berät bei der Beschäftigungssuche,
- schließt mit dem Arbeit- oder Ausbildungsuchenden eine Eingliederungsvereinbarung ab,
- vermittelt Stellenangebote,
- vereinbart notwendige Förderleistungen,
- informiert über weitergehende Beratungsangebote und Dienstleistungen.

wie viel?

In der Regel wird alle zwei bis drei Monate ein Beratungstermin vereinbart – je nach individuellem Unterstützungsbedarf auch häufiger oder seltener.

wer?

Jeder, der Arbeitslosengeld II erhält oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Arbeitslosengeld II-Empfänger lebt, bekommt einen persönlichen Ansprechpartner.

was?

Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag, den der Arbeit- oder Ausbildungsuchende mit seinem persönlichen Ansprechpartner abschließt.

In der Eingliederungsvereinbarung wird verbindlich festgelegt,

welche Förderleistungen der Arbeit- oder Ausbildungsuchende erhält und

welche Eigenbemühungen (z. B. Bewerbungen) er erbringen muss.

Vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung arbeitet der persönliche Ansprechpartner gemeinsam mit dem Arbeit- oder Ausbildungsuchenden dessen berufliche Stärken, Neigungen aber auch berufsbezogenen Schwächen heraus. Es werden Eigenungen, Kenntnisse und Wünsche für die Arbeitsaufnahme besprochen. Ziel ist herauszufinden, mit welchen Eigenaktivitäten und welcher Unterstützung der Arbeit- oder Ausbildungsuchende seine Chancen verbessern kann.

Hält der Arbeit- oder Ausbildungsuchende die Vereinbarungen ohne wichtigen Grund nicht ein, werden das Arbeitslosengeld II und unter Umständen weitere Leistungen gekürzt. Jugendlichen kann die Geldleistung für drei Monate ganz gestrichen werden.

wie viel?

Die Eingliederungsvereinbarung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden.

wer?

Eine Eingliederungsvereinbarung wird im Prinzip mit allen Arbeit- oder Ausbildungsuchenden abgeschlossen. Ausgenommen sind Personen, die berechtigt ihre Verfügbarkeit einschränken, weil sie zum Beispiel ein kleines Kind erziehen oder einen Angehörigen pflegen.

Einbezogen werden können auch Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Arbeitslosengeld II-Empfänger leben.

was?

Fallmanagement

Ergibt sich aus dem Beratungsgespräch mit dem persönlichen Ansprechpartner, dass **der Arbeit- oder Ausbildungsuchende** Probleme hat, die eine Arbeitsaufnahme erheblich erschweren, leitet der persönliche Ansprechpartner eine besonders intensive Form der Betreuung ein: das beschäftigungsorientierte Fallmanagement.

Die intensive und persönliche Betreuung im Fallmanagement kann beispielsweise hilfreich sein bei so unterschiedlichen Schwierigkeiten wie

- ungeklärter Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden,
- familiären oder sozialen Problemen,
- Verschuldung,
- Suchtproblematiken,
- drohendem Verlust der Wohnung.

Fallmanagerinnen und Fallmanager sind für ihre Aufgabe speziell qualifiziert. Sie versuchen, gemeinsam mit dem Arbeit- oder Ausbildungsuchenden Wege zum Abbau der Einschränkungen bei der Integration zu finden. Dies geschieht durch intensive und häufige Beratungsgespräche und durch die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern z. B. Beratungsstellen (Schulden, Sucht), Wohnungsamt etc.

wie viel?

Der Arbeit- oder Ausbildungsuchende erhält weiterhin Arbeitslosengeld II.

wer?

Eine Übernahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement ist in der Regel dann angezeigt, wenn multiple Einschränkungen vorliegen, die die Integration erschweren.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 14, 15
in der jeweils geltenden Fassung

was?

Vermittlungsgutschein

Der Vermittlungsgutschein ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers. Mit dem Vermittler muss ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden, aus dem insbesondere die im Falle einer erfolgreichen Vermittlung fällige Vermittlungsvergütung hervorgeht. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein angegebene Betrag. Es können auch Vermittlungsverträge mit mehreren Vermittlern geschlossen werden.

Der Vermittlungsgutschein ist jeweils drei Monate gültig. Wird während dieser Zeit von einem privaten Vermittler, mit dem ein Vertrag geschlossen wurde, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland bzw. im EU- / EWR-Ausland (mit Ausnahme der Schweiz) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, wird ihm der Gutschein vom Arbeitnehmer ausgehändigt.

wie viel?

Die Höhe des Vermittlungsgutscheins (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) beträgt einheitlich 2.000 EUR. Bei Langzeitarbeitslosen oder behinderten Menschen kann sie 2.500 EUR betragen.

wer?

Einen Vermittlungsgutschein kann auf Antrag erhalten, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Monaten innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Dies gilt auch für Hilfebedürftige, die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM), oder als Arbeitsgelegenheit (AGH) gefördert wird oder wurde.

Der Vermittlungsgutschein kann bei der Grundsicherungsstelle persönlich, telefonisch, brieflich oder per Fax oder E-Mail unter Angabe der Kundennummer beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wer Arbeitslosengeld II als aufstockende Leistung zum Arbeitslosengeld erhält, verliert seinen Rechtsanspruch auf den Vermittlungsgutschein nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nicht. Er bekommt den Gutschein von seiner Agentur für Arbeit.

Die mit dem privaten Arbeitsvermittler vereinbarte Vermittlungsvergütung wird unmittelbar an den Vermittler in zwei Raten (jeweils 1.000 EUR nach einer sechswöchigen und nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) gezahlt. Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die im Vermittlungsgutschein genannt sind.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 42 1g
in der jeweils geltenden Fassung

was?

Unterstützung der Vermittlung durch Dritte

Mit der Unterstützung des individuellen Vermittlungsprozesses von Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden können Dritte von der Grundsicherungsstelle beauftragt werden. Der beauftragte Dritte und die jeweilige Grundsicherungsstelle begleiten und unterstützen gleichzeitig den Vermittlungsprozess, um eine schnellere und wirksame Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Unterstützungsleistung des Dritten ist zeitlich befristet.

wie viel?

Der beauftragte Dritte erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung für die erbrachte Leistung. Diese besteht in der Regel aus einem Erfolgshonorar, das sich in zwei Teile gliedert. Einen Teil erhält er bei erfolgreicher Integration des Bewerbers. Den zweiten Teil erhält er, wenn das Arbeitsverhältnis längere Zeit fortbesteht. Darüber hinaus kann der Aufwand des Dritten mit einer sog. Aufwandspauschale vergütet werden. Die Höhe der Zahlungen für die Leistung des Dritten ist in einem Vertrag mit der Grundsicherungsstelle geregelt.

wer?

Arbeit- und Ausbildungsuchende, die sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, können von der Grundsicherungsstelle die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen (Rechtsanspruch).

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 46, 296-298 in der jeweils geltenden Fassung

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

was?

Gefördert werden Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen. Dazu gehören Maßnahmen, die

- die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung feststellen
- die Selbstsuche und die Vermittlung von Arbeitslosen unterstützen, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen prüfen
- Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu verbessern

Insgesamt darf die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen; wenn sie bei einem Arbeitgeber stattfindet, darf sie max. 4 Wochen dauern.

wie viel?

- Während der Teilnahme an diesen Maßnahmen kann die Grundsicherungsstelle das Arbeitslosengeld II weiterzahlen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Maßnahme geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten zu verbessern.

Daneben kann die Grundsicherungsstelle die Maßnahmekosten (z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten) übernehmen.

wer?

Gefördert werden können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 46

in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung (Vermittlungsbudget)

was?

Die Kosten für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung können gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist. Hierzu können beispielsweise die Übernahme der Kosten für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen, Kosten für Fahrten zu Vorstellungsgesprächen, Arbeitskleidung oder Umzugskosten gehören.

wie viel?

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht erbringt.

wer?

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können notwendige Kosten erstattet werden.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 45

in der jeweils geltenden Fassung

Allgemeine Hinweise

Auf die beschriebenen oder weiteren Leistungen aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen können auch an Ausbildungsuchende gezahlt werden. Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Beginn der Ausbildung bei der Grundsicherungsstelle beantragt werden, immer aber, **bevor die Kosten entstehen**.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, kann Unterstützungsleistungen auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Grundsicherungsstellen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 45

in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit

was?

Einstiegsgeld

Arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder eine selbständige Tätigkeit mit hauptberuflichem Charakter aufnehmen, kann zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein Einstiegsgeld gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbsfähigkeit entfällt.

wie viel?

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Das Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate in Bewilligungsabschnitten von in der Regel 6 Monaten gezahlt.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos sind und eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Wichtig: Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sollen der Grundsicherungsstelle mindestens eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, eine Erlös- und Rentabilitätsvorschau vorgelegt werden sowie eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen bei der zuständigen Grundsicherungsstelle vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Grundsicherungsstellen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 b in der jeweils geltenden Fassung

5. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

was?

Bei der Aufnahme oder Ausübung einer selbständigen hauptberuflichen Tätigkeit können Darlehen und/oder Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erbracht werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Gefördert wird, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Trägfähigkeit soll nachgewiesen werden.

wie viel?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten die Zuschüsse, die auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt sind. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

Vorrangig sind Darlehen zu gewähren. Diese können den Maximalbetrag für Zuschüsse in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Bei größeren Fördersummen ist die Kombination von Zuschuss und Darlehen abzuwägen.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder eine bisher geringfügige zu einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit ausweiten wollen.

Selbständige, deren Einkünfte aus der selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit nicht für den eigenen Lebensunterhalt und für den der mit ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ausreichen.

Wichtig: Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sollen der Grundsicherungsstelle mindestens eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan, eine Erlös- und Rentabilitätsvorschau vorgelegt werden sowie eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen bei der zuständigen Grundsicherungsstelle vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Grundsicherungsstellen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGBII – §16c in der jeweils geltenden Fassung

6. Förderung der Berufsausbildung

was?

Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit auch an SGB II-Anspruchsberechtigte Berufsausbildungsbeihilfe

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn der Auszubildende nicht im Haushalt der Eltern wohnt, weil die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder es für ihn aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei seinen Eltern zu wohnen.
- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

wie viel?

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Das Einkommen des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das seines Ehegatten bzw. Lebenspartners und seiner Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet. Hier werden auch die Lehrgangskosten übernommen.

wer?

Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen können Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 59-76
in der jeweils geltenden Fassung

7. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Bildungsgutschein

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Fachkraft der Grundsicherungsstelle ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf oder die Notwendigkeit des Nachholens eines Hauptschulabschlusses festgestellt wurde.

wie viel?

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Während der Teilnahme an der Maßnahme werden die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts weitergewährt, soweit Hilfebedürftigkeit besteht.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden gefördert, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil sie keinen Berufs- oder Hauptschulabschluss besitzen,
- sie vor Beginn der Teilnahme durch die Grundsicherungsstelle beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Beschäftigte Arbeitnehmer, die gleichzeitig hilfebedürftig sind oder in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, weniger als 250 Arbeitnehmer beschäftigt (teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden gemäß ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt),
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 77-87, 417 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

8. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen an SGB II-Anspruchsberechtigte während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB IX und SGB III erbracht.

Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 6 im Teil A verwiesen.

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. wegen Teilnahme an einer behindertenspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

wie viel?

Wer als SGB II-Anspruchsberechtigter an einer Bildungsmaßnahme im Rahmen der beruflichen Rehabilitation teilnimmt, erhält während der Teilnahme weiterhin Arbeitslosengeld II; auch die Teilnahmekosten werden erstattet.

Ausnahmen gelten bei behindertenspezifischen Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung sowie bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen. Hier wird über die Agenturen für Arbeit **Ausbildungsgeld** gewährt.

Teilnahmekosten können durch die Agenturen für Arbeit bei behindertenspezifischen Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung sowie bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen übernommen werden.

Teilnahmekosten sind:

Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Wer gleichzeitig Arbeitslosengeldempfänger ist, erhält bei Teilnahme an behindertenspezifischen Maßnahmen von der Agentur für Arbeit Leistungen nach dem SGB III (z. B. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, Übergangsgeld und Teilnahmekosten).

Weitere behindertenspezifische Leistungen

Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes notwendig ist, können durch die Agenturen für Arbeit als Rehabilitationsträger nach dem SGB III bzw. SGB IX folgende Leistungen gewährt werden

- Kraftfahrzeughilfe (Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis),
- Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- Kosten der Beschaffung oder Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung.

wer?

Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen – für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung auch Personen mit Lernbehinderungen – erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – §§ 2, 4, 6, 33, 54

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 22 Abs. 4, 97-115

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen beim zuständigen Träger der Grundsicherung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 i.V.m. § 29 in der jeweils geltenden Fassung

9. Kommunale Eingliederungsleistungen

was?

Zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen gehören

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen werden von den kommunalen Trägern finanziert. Die Zuständigkeit ist nicht einheitlich geregelt. Aus diesem Grund ist beim persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager der Grundsicherungsstelle zu klären, wer für die Beratung und die Genehmigung verantwortlich ist. In der Regel bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Grundsicherungsstellen und den Kommunen, oder die Aufgaben sind direkt an die Grundsicherungsstellen übertragen.

wie viel?

Die Leistungen werden nicht nach einheitlichen Standards erbracht. Der Umfang der Leistungen wird individuell festgelegt.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen bei der zuständigen Grundsicherungsstelle beantragt werden.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Grundsicherungsstellen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16a in der jeweils geltenden Fassung

10. Freie Förderung

was?

Für Personen, die über die bestehenden Regelinstrumente des SGB II hinaus weitergehende Hilfen benötigen, können individuelle Hilfen als so genannte „Freie Förderung“ gewährt werden. Die Regelinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete „Freie Förderungen“ umgangen, unterlaufen, ersetzt oder aufgestockt werden. Wegen des Individualcharakters der Leistungen ist eine abschließende Beschreibung der Leistungen nicht möglich.

wie viel?

Die Höhe der Leistung wird vom Fallmanager bzw. persönlichen Ansprechpartner im Einzelfall festgelegt. Die örtliche Grundsicherungsstelle kann auch ermessenslenkende Regelungen für die Gewährung von „Freier Förderung“ festlegen. Auch die Teilnahme an einer Maßnahme ist förderbar.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, für deren Eingliederung die Gewährung der „Freien Förderung“ erforderlich ist.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen bei der Grundsicherungsstelle beantragt werden.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Grundsicherungsstellen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II –
§ 16f in der jeweils geltenden Fassung

11. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

was?

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II (Alg II) zur Grundsicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Bedürftige wird in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt und für 30 Tage monatlich im Voraus gezahlt. Die Regelleistung deckt den laufenden Bedarf, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege ab. Auch einmalige Bedarfe wie Hausrat und die Bedürfnisse des täglichen Lebens werden pauschaliert mit der Regelleistung abgedeckt. Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung aus Steuermitteln und keine Versicherungsleistung, also unabhängig von zurückgelegten Zeiten in Beschäftigungsverhältnissen und unabhängig von früherem Arbeitseinkommen. Alg II wird ab Antragstellung gezahlt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann. Es kann also auch aufstockend zum Arbeitseinkommen gezahlt werden. Der Bezug von Alg II ist verbunden mit einer Krankenversicherung, Pflegeversicherung und einer Rentenversicherung; wenn nicht schon aus einem anderen Grund Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Bei Befreiung von der Versicherungspflicht können Zuschüsse zu den privaten Versicherungsbeiträgen gezahlt werden.

wie viel?

Das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld wird ab 01. Juli 2009 in Höhe von pauschalierten Regelsätzen gemäß nachstehender Tabelle gezahlt.

Tabelle zum Arbeitslosengeld II

Berechtigte	Bundesweit
• Alleinstehende/r Alleinerziehende/r	
• Volljährige mit minderjährigem Partner	359 EUR
• Partner, wenn beide volljährig sind	323 EUR
• Kinder im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	
• Sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft	

- Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen 287 EUR
- Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6 – 13 Jahre) 251 EUR
- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0 – 5 Jahre) 215 EUR

Der volle Regelsatz wird nur bei entsprechender Hilfebedürftigkeit gezahlt. Bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit werden vorhandenes Vermögen und Einkommen – nach Abzug bestimmter Freibeträge – berücksichtigt.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören z. B. der Ehegatte oder Partner und die unter 25-jährigen unverheirateten Kinder, auch die des Partners, wenn sie mit im Haushalt leben.

Soweit Vermögen und Einkommen bestimmte Freibeträge übersteigen, werden sie angerechnet und vermindern damit den auszahlenden Betrag.

Vom Vermögen – das ist das gesamte verwertbare geldwerte „Hab und Gut“ – sind für jede Person frei: Je Lebensjahr 150 EUR (also Alter mal 150 EUR), mindestens 3.100 EUR, maximal 9.750 sowie für die Altersvorsorge 250 EUR je Lebensjahr, maximal aber 16.250 EUR. Kein Vermögen, also anrechnungsfrei sind: Hausrat, ein Kraftfahrzeug, ein selbst bewohntes Haus oder eine selbst bewohnte Wohnung, soweit diese jeweils angemessen sind.

Daneben gibt es einen Freibetrag von 750 EUR für notwendige Anschaffungen für jeden Hilfebedürftigen.

Vom Einkommen – das ist jede Einnahme in Geld oder Geldeswert – sind vor einer Anrechnung Steuern, Pflichtbeiträge, ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,- € für private Versicherungen, Werbungskosten und Beiträge zur Altersvorsorge abzuziehen. Vom Arbeitseinkommen sind zusätzliche Freibeträge absetzbar.

Einnahmen aus einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante – einem so genannten „1-Euro-Job“ – werden nicht angerechnet.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben erwerbsfähige hilfebe-

dürftige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Ausländer dann, wenn sie bereits eine Arbeitserlaubnis haben oder erhalten können und sie nicht allein wegen der Arbeitssuche in Deutschland aufenthaltsberechtigt sind. Ohne Beschäftigung zu sein (Arbeitslosigkeit) ist nicht Voraussetzung. Auch Selbständige können Alg II erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind. Leistungen können auch nicht erwerbsfähige Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben und seiner Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind.

Erwerbsfähig ist, wer unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt und den Unterhaltsbedarf der mit ihm zusammen Lebenden nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um eine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dies bedeutet, dass er eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen muss.

Empfänger von Arbeitslosengeld II sind – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.

Auf Verlangen der Grundsicherungsstelle müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Kommt der Empfänger seinen Pflichten im Rahmen der Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein. Dann wird die Leistung um 30 Prozent der Regelleistung gekürzt. Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann sie auch ganz entfallen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 2, 3 Abs. 3, §§ 7 bis 12, 19, 20, 26, 28, 30, 31, 37, 41, 65 Abs. 4 i. V. m. § 428,
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – Abs. 5, § 5
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V – § 20
Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI
Sozialgesetzbuch Elftes Buch – SGB XI – § 3
in der jeweils geltenden Fassung

12. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

was?

Für bestimmte Mehrbedarfe, die nicht durch die Regelleistungen abgedeckt sind, können gesonderte Leistungen erbracht werden.

wie viel?

Für den Mehraufwand gibt es einen Vom-Hundert-Aufschlag auf die Regelleistung (eventuell auch feste pauschale Beträge).

wer?

Mehrbedarf wird anerkannt für Schwangere, Alleinerziehende von Minderjährigen, Behinderte und für Personen, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen.

Für den Mehraufwand erhalten als Aufschlag:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent
- Alleinerziehende von Minderjährigen: 36 Prozent bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent
- behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX oder dem SGB XII erhalten: 35 Prozent
- Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“, die keinen Mehrbedarf für Behinderte erhalten: 17 Prozent (gilt nur für Bezieher von Sozialgeld)
- Personen, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist, z. B. Diätkost): Pauschale.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 21, § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 in der jeweils geltenden Fassung

13. Leistungen für Unterkunft und Heizung

was?

Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, vom Träger übernommen. Ob die Kosten angemessen sind, wird beurteilt nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienangehörigen, Alter),
- der vorhandenen Wohnfläche,
- der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes im unteren Preissegment.

Bei Wohnungs- oder Hauseigentum gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die Belastungen (z. B. Schuldzinsen, Gebäudeversicherung, Nebenkosten usw., nicht aber Tilgungsraten).

Für aufgelaufene Mietschulden kann in Notlagen unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen gewährt werden, z. B. wenn sonst die Wohnung verloren würde.

Ein Anspruch auf Wohngeld zusätzlich zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung besteht nicht.

Zieht eine Person unter 25 Jahren um, werden die Kosten nur übernommen, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages zugesichert hat.

wie viel?

Die Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bis an die Grenze der Angemessenheit übernommen.

wer?

Den Anspruch haben Bezieher von Alg II, wobei alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 22
in der jeweils geltenden Fassung

14. Leistungen in Notfällen

was?

In Einzelfallsituationen, in denen ein nicht gedeckter besonderer Bedarf entsteht, der den Lebensunterhalt gefährdet und der nicht verhindert werden kann (z. B. bei Verlust, Diebstahl Beschädigung einer Sache, dringenden Wartungsarbeiten) kann ein Darlehen (als Geld- oder Sachleistung) gewährt werden.

wie viel?

Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen nach Anschaffungswert, entstehenden Kosten usw. Das Darlehen wird getilgt, indem von den monatlichen Leistungen bis zu 10 Prozent der Regelleistung einbehalten werden.

wer?

Der Bedarf kann bei jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entstehen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 23 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

15. Regelleistungen als Sachleistungen

was?

Die Regelleistungen können auch als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn die gezahlten Leistungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht werden. Unwirtschaftliches Verhalten liegt z. B. dann vor, wenn die Leistungen wiederholt kurz nach der Auszahlung verbraucht sind oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist und deshalb zur Überbrückung Darlehen beantragt werden müssen.

wie viel?

Der Wert der Sachleistung orientiert sich an der Regelleistung. Die Sachleistung kann voll oder anteilig im Wert der zu zahlenden Regelleistung erbracht werden.

wer?

Es können die Regelleistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betroffen sein.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 23 Abs. 2
in der jeweils geltenden Fassung

16. Einmalige Leistungen

was?

Über die Regelleistung hinaus können einmalig Leistungen erbracht werden für:

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

wie viel?

Für den jeweiligen Bedarf können Pauschalen festgelegt werden. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

wer?

Anspruch hat auch, wer keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung benötigt. Er ist zwar nicht hilfebedürftig, aber sein Einkommen reicht nicht, um den o. g. Bedarf abzudecken.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 23 Abs. 3
in der jeweils geltenden Fassung

17. Sozialgeld

was?

Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

wie viel?

Die Höhe der Regelleistung beträgt für Kinder unter 15 Jahren ab 01.07.2008 251 EUR, bei nicht erwerbsfähigen Personen ab 15 Jahren entspricht sie der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II, gleiches gilt für die übrigen Leistungen.

wer?

Kinder unter 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen können Sozialgeld erhalten, wenn sie mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII, 4. Kapitel (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 28
in der jeweils geltenden Fassung

18. Kinderzuschlag

was?

Den Kinderzuschlag sollen Eltern erhalten, die den Bedarf der gesamten Familie durch eigene Einkünfte oder eigenes Vermögen nicht sicherstellen können. Zusammen mit dem Kindergeld und einem etwaigen Wohngeldanspruch soll Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vermieden werden.

Anspruch besteht nur für eigene unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der angenommenen (adoptierten) Kinder. Für Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht selbst dann kein Anspruch, wenn für sie Kindergeld zusteht.

wie viel?

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 EUR monatlich. Steht für mehrere Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet.

Hat ein Kind eigenes Einkommen und Vermögen, wird in einem ersten Schritt dieses Einkommen und Vermögen vom höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag (140 EUR) abgezogen. Bei mehreren Kindern wird nicht erst die Summe des höchstmöglichen Gesamtkinderzuschlagsbetrages für sämtliche Kinder gebildet und dann hiervon deren Gesamteinkommen und -vermögen abgezogen. Vielmehr wird von dem für jedes einzelne Kind zustehenden höchstmöglichen Kinderzuschlagsbetrag das jeweilige Einkommen und Vermögen dieses Kindes abgezogen und dann werden die individuellen geminderten Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlagsbetrag zusammengerechnet.

Verbleiben nach individuellem Abzug von Einkommen und Vermögen jedes der Kinder vom jeweiligen Kinderzuschlag einzelne zusammenzurechnende Kinderzuschlagsbeträge, wird dieser restliche Gesamtkinderzuschlag in einem zweiten Schritt noch durch das die Bemessungsgrenze übersteigende Einkommen und Vermögen der Eltern vermindert.

wer?

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze (in Höhe von 900 Euro für Elternpaare und in Höhe von 600 Euro für Alleinerziehende erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (elterlicher Bedarf nach dem SGB II plus höchstmöglicher Kinderzuschlag) nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld besteht.

Eltern mit Kindern, die nur Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Der Antrag ist bei der Familienkasse einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Für Monate vor der Antragstellung kann kein Kinderzuschlag gewährt werden.

Antragsvordrucke erhalten Sie bei jeder Familienkasse oder zum Herunterladen im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

Weitere Informationen:

- Merkblatt „Kinderzuschlag“

Rechtsgrundlage

Bundeskindergeldgesetz – BKGG – § 6a in der jeweils geltenden Fassung

19. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld

was?

Als Übergangsleistung vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II kann ein Zuschlag erbracht werden.

wie viel?

Die Höhe des Zuschlags beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld einschließlich Wohngeld und dem festgestellten Bedarf beim Alg II. Der Zuschlag ist begrenzt. Im ersten Jahr beträgt er höchstens 160 EUR bei Alleinstehenden und 320 EUR bei nicht getrennt lebenden Partnern. Für Kinder, die mit dem Berechtigten zusammenleben, je 60 EUR. Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert und entfällt ganz mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

wer?

Die Leistung steht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Beziehern von Alg II zu, die innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben.

Für die Dauer einer Sanktion entfällt der Zuschlag ganz.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 24, 31
in der jeweils geltenden Fassung

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

was?

Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen und die die Vermittlung dadurch erschweren. Des Weiteren können für schwer behinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a-d des SGB IX Eingliederungszuschüsse erbracht werden (siehe Kapitel B, Punkt 4).

wie viel?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden. Der Zuschuss ist nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

Die Zuschüsse beziehen sich auf die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte (tarifliches Arbeitsentgelt oder ortsübliches Arbeitsentgelt), soweit sie nicht höher sind als die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung. Der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird pauschal mit 20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Satz 1 in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

wer?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 217ff.

was?

Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Arbeitgeber können bei Einstellung eines jungen Menschen unter 25 Jahren Zuschüsse zum Entgelt erhalten, wenn der Jugendliche seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

wie viel?

Die Förderhöhe beträgt minimal 25 Prozent und maximal 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 EUR überschreitet, bleibt der 1.000 EUR übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal 12 Monate möglich. Sie ist auch möglich für Jugendliche, die über einen Berufsabschluss verfügen.

wer?

Gefördert werden Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose Jugendliche (unter 25 Jahren) einstellen, denen eine Verfestigung ihrer Arbeitslosigkeit droht.

Hinweis

Die Regelung ist auf Förderungen beschränkt, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II - § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III - § 421 p

was?

Beschäftigungszuschuss

Arbeitgeber können einen Beschäftigungszuschuss erhalten, wenn sie Langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen, einstellen.

Ergänzend sind bei Bedarf Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung und in Einzelfällen Einmalzahlungen für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten (ausgenommen sind Investitionskosten) möglich.

wie viel?

Die Förderhöhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann in der ersten Förderphase bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen ebenso wie der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit Ausnahme des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung.

Die erste Förderphase beträgt bis zu 24 Monate. Nach Ablauf der ersten Förderphase kann der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet erbracht werden, wenn für den Arbeitnehmer eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Das mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

wer?

Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen, einstellen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16e

2. Förderung der Berufsausbildung

was?

Einstiegsqualifizierung

Arbeitgeber können gefördert werden, wenn sie eine Einstiegsqualifizierung durchführen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vorbereitet.

wie viel?

Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden. Der Arbeitgeber kann durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von derzeit 212 EUR monatlich zuzüglich eines pauschalisierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden.

wer?

Private und öffentliche Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen für:

- Gemeldete Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
- Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, oder
- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II - § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III - § 235 b

3. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Die Grundsicherungsstelle kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für hilfebedürftige Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

wie viel?

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe der Arbeitsleistung, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausfällt, bezahlt.

wer?

Den Zuschuss erhalten Arbeitgeber.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 235c

in der jeweils geltenden Fassung

was?

Qualifizierungszuschuss für die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer

Arbeitgeber können Zuschüsse zum Entgelt erhalten, wenn Sie einen jungen Menschen unter 25 Jahren im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren. Die Förderung setzt voraus, dass der Jugendliche über keinen Berufsabschluss verfügt und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

wie viel?

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.

Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 EUR überschreitet, bleibt der 1.000 EUR übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal 12 Monate möglich.

wer?

Gefördert werden Arbeitgeber, die Jugendliche (unter 25 Jahren) im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren und damit die Perspektiven des jungen Menschen auf dauerhafte Eingliederung verbessern.

Hinweise

Der Qualifizierungszuschuss ist nachrangig gegenüber Leistungen zur Vorbereitung, Unterstützung, Begleitung und Aufnahme einer beruflichen Ausbildung.

Die Regelung ist auf Förderungen beschränkt, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 421 o

4. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. gravierende Behinderung bedingt besondere Aufwendungen des Ausbildungsbetriebes) können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Arbeitshilfen für behinderte Menschen

wie viel?

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem SGB IX Teil 2 nicht besteht.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Probebeschäftigung behinderter Menschen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

wie viel?

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

wer?

Arbeitgeber.

Allgemeine Hinweise

Die für den Arbeitnehmer zuständige Agentur für Arbeit entscheidet, ob es sich um einen Fall von beruflicher Rehabilitation handelt. Nach dieser Entscheidung kann die Grundsicherungsstelle die für die Integration notwendigen Hilfen bewilligen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 236-239

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

5. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwer behinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen

Schwerbehinderung besteht, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Agenturen für Arbeit gleichgestellt werden.

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwer behinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder einer vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr übernommen werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei Übernahme schwer behinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwer behinderte Menschen

Zur Eingliederung von besonders betroffenen schwer behinderten Menschen können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

wie viel?

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird pauschal mit 20 Prozent des Arbeitsentgelts in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 36 Monate bzw.

- 60 Monate bei schwer behinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
 - 96 Monate bei schwer behinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht übersteigen.

Nach einer Förderdauer von zwölf Monaten (bei schwer behinderten Menschen, die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 219, 235, 421 f
Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

C. Leistungen für Institutionen

1. Freie Förderung

was?

Beauftragung von Trägern mit Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen und nicht über andere Instrumente gefördert werden können. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Grundsicherungsstellen gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern durchführen.

wie viel?

Der Träger erhält eine vertraglich vereinbarte Vergütung.

wer?

Natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen und die nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren von der Grundsicherungsstelle mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt werden.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16f

2. Förderung der Berufsausbildung

was?

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, die hilfebedürftig sind oder in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können ausbildungsbegleitende Hilfen gezahlt werden, wenn nur so mit einem Ausbildungserfolg oder dem Übergang in ein Arbeitsverhältnis gerechnet werden kann und die Maßnahmen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (z. B. Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zum Erlernen von Fachpraxis und Fachtheorie, sozialpädagogische Begleitung).

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten. Ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird gezahlt, wenn die Maßnahme während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt wird.

wer?

Arbeitgeber oder Maßnahmeträger erhalten die ausbildungsbegleitenden Hilfen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II - § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III - § 241

was?

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Bildungsträger erhalten Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die Berufsausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile. Nach dem ersten Jahr der Berufsausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle anzustreben.

Der Wechsel von einer betrieblichen in eine außerbetriebliche Ausbildung ist auch nach dem ersten Ausbildungsjahr möglich, wenn dadurch die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

wer?

Die Zuschüsse werden an die Maßnahmeträger gezahlt.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 242

in der jeweils geltenden Fassung

was?

Sozialpädagogische Begleitung

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernebeeinträchtigter oder sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder während einer Einstiegsqualifizierung.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

wer?

Die Förderung sozialpädagogischer Begleitung erhält der jeweilige Maßnahmenträger.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 241 a Abs. 1

was?

Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

Gefördert werden Maßnahmen zur organisatorischen und administrativen Unterstützung bei der betrieblichen Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung oder Einstiegsqualifizierung benachteiligter Jugendlicher.

Die Unterstützung ist auf Klein- und Mittelbetriebe (bis zu 500 Mitarbeitern) beschränkt.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Kosten.

wer?

Die Förderung für die organisatorische Unterstützung erhält der jeweilige Maßnahmenträger.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 241 a Abs. 2

was?

Vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen

Gefördert werden vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen – abweichend von § 33 Satz 4 SGB III hinaus – auch wenn sie über einen Zeitraum von vier Wochen hinausgehen und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten bis maximal 50 Prozent.

wer?

Die Förderung für die vertiefte Berufsorientierung erhält der jeweilige Maßnahmenträger.

Hinweis

Die Regelung ist auf den 31. Dezember 2010 beschränkt.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 421 q, 33 Satz 4

3. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

was?

Beauftragung von Trägern mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung von Zielgruppen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes.

Gefördert werden Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen. Dazu gehören Maßnahmen, die

- an das Erwerbsleben heranzuführen,
- die Eignung für eine berufliche Tätigkeit feststellen,
- die Selbstsuche oder Vermittlung in eine versicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit unterstützen,
- eine Beschäftigungsaufnahme stabilisieren.

wie viel?

Der Träger erhält pro zugewiesenem Teilnehmer eine Aufwandspauschale. Für eine Eingliederung in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erhält er zusätzlich eine Erfolgsprämie.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen und die nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren von der Grundversicherungsstelle mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt wurden.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 46

in der jeweils geltenden Fassung

4. Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante

was?

Die Arbeiten müssen zwingend im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante dürfen bestehende Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante dürfen reguläre Beschäftigung auch durch Einsatz bei Fremdfirmen nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Bei der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts nicht begründet. Ein Arbeitsvertrag wird nicht geschlossen. Das Sozialrechtsverhältnis (Kranken-, Rente- und Pflegeversicherung) zur Grundsicherungsstelle besteht fort. Die Unfallversicherung hat der Träger sicherzustellen.

wie viel?

Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zzgl. Zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt/Lohn und hat keinen Entgeltcharakter. Zusätzlich kann eine Kostenpauschale für den Maßnahmeträger/Unternehmen für den tatsächlich entstandenen Aufwand zur unmittelbaren Maßnahmedurchführung gewährt werden (z.B. für Personal- und Verwaltungskosten, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Aufwand).

wer?

Maßnahmeträger

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Grundsicherungsstelle zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informiert die jeweilige Grundsicherungsstelle.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II - § 16d
in der jeweils geltenden Fassung

was?

Arbeitsgelegenheit Entgeltvariante

Die Arbeiten müssen im Gegensatz zu Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante nicht zwingend zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Nach dem Wegfall von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rechtskreis SGB II ab 01.01.2009 können Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante, die zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen, auch in Anlehnung an die bisherigen Konditionen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert werden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Vergabemaßnahmen mit einem öffentlichen Auftrag an ein Wirtschaftsunternehmen durchzuführen. Darüber hinaus können auch ohne Berücksichtigung der Förderungsvoraussetzungen „Zusätzlichkeit“ und „öffentliches Interesse“ insbesondere für erwerbswirtschaftliche Arbeiten Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante eingerichtet werden. Bei der Beschäftigung in einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante wird ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet und ein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Arbeitnehmer erhält ein Arbeitsentgelt. Das Arbeitsverhältnis ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

wie viel?

Die Höhe der Zuschusszahlung für das zu zahlende Arbeitsentgelt ist gesetzlich nicht geregelt. Der Zuschuss ist höchstens bis zur Höhe des monatlich gezahlten Bruttoarbeitsentgelts des geförderten Teilnehmers/Arbeitnehmers zu zahlen, zzgl. Des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtversicherungsbeitrag. Zusätzlich kann eine Kostenpauschale für den Maßnahmeträger/

Unternehmen für den tatsächlich entstandenen Aufwand zur unmittelbaren Maßnahmedurchführung gewährt werden.

wer?

Maßnahmeträger, Arbeitgeber

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Grundsicherungsstelle zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informiert die jeweilige Grundsicherungsstelle.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch SGB II - § 16d Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung

D. Stichwortverzeichnis

Altersteilzeit	53
Arbeitsgelegenheiten (AgH)	62
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	49
Arbeitslosengeld II	31
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit	20
Ausbildungsbegleitende Hilfen	24
Bedarfsgemeinschaft	33
Berufliche Rehabilitation	27
Berufliche Weiterbildung	26
Berufliche Weiterbildung → Zuschuss zum Arbeitsentgelt	47
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	57
Berufsausbildungsbeihilfe	24
Beschäftigungszuschuss	45
Bewerbungskosten	18
Bildungsgutschein.....	25
Eingliederungsvereinbarung	11
Eingliederungszuschüsse	43
Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwer behinderte Menschen	52
Einmalige Leistungen	38
Einstiegs geld (ESG)	20
Einstiegsqualifizierung	46
Fallmanagement.....	12
Freie Förderung.....	30
Kommunale Eingliederungsleistungen.....	29
Grundsicherung des Lebensunterhaltes	31
Kinderbetreuung/Pflege von Angehörigen	29
Kinderzuschlag	40
Mehrbedarfe beim Unterhalt	34
Notfälle	36
Organisatorische Unterstützung von Klein- und Mittel- betrieben.....	59
Persönlicher Ansprechpartner	10
Probebeschäftigung behinderter Menschen	50
Psychosoziale Betreuung	29
Qualifizierungszuschuss für die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer	48
Regelsätze	37
Sachleistungen	37
Schuldnerberatung	29
Selbständige Tätigkeit → Aufnahme einer	22

Sozialgeld	39
Suchtberatung	29
Teilhabe am Arbeitsleben	49
Unterkunft und Heizung	35
Vermittlungsbudget.....	18
Vertiefte Berufsorientierung.....	60
Zusatzjobs - Arbeitsgelegenheiten	62
Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld	41
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen	51
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	47

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Juli 2009

www.arbeitsagentur.de